



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Verkehr und Mobilitätswende

Behörde für Verkehr und Mobilitätswende,
Postfach 112109, 20421 Hamburg

- Polizei Hamburg VD52
- Bezirksamt Hamburg-Nord
- BVM-AR 2

Amt A - Rechtsabteilung
Verkehrsgewerbeaufsicht
Omnibusverkehr

Alter Steinweg 4

Hamburg, 30.06.2021

Nur per Mail

Linienverkehr mit Kraftomnibussen (KOM) nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Antrag vom 30.06.2021 auf vorübergehende Einrichtung einer Bus-Sonderlinie als Linienverkehr gemäß §42 PBefG der Linie 492

Antragsteller: Hamburger Hochbahn AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor der Entscheidung über den Antrag zum oben genannten Verkehr hat die Genehmigungsbehörde Unternehmen im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs oder Stellen, deren Aufgaben durch den Antrag berührt werden, zu hören (§ 14 PBefG).

Aufgrund der Sperrung in der Straße Krohnstieg und der daraus entstehenden Umleitungsmaßnahmen soll für die Fahrgäste eine Bus-Sonderlinie als Ergänzung (Linien 24 u. 292) von der Haltestelle „Lademannbogen“ hinaus über „U Langenhorn Markt (Krohnstieg)“ zurück zur Haltestelle „Lademannbogen“ eingerichtet werden.

Die HHA beantragt die vorübergehende Einrichtung einer Bussonderlinie als Linienverkehr der Linie 492 ab 01.07.2021 bis voraussichtlich 21.07.2021.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den beigefügten Unterlagen.

1. Die **Straßenverkehrsbehörde** wird gebeten, sich unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1 PBefG insbesondere zu folgenden Fragen zu äußern:
Bestehen aus Ihrer Sicht Bedenken gegen
 - a) die beantragte Linienführung?
 - b) die beantragte Einrichtung oder zusätzliche Benutzung der Haltestellen (§§ 45 Abs. 3 StVO, 32 BOKraft)?

Sprechzeiten nach Vereinbarung
Internet: hamburg.de/omnibusverkehr

Öffentliche Verkehrsmittel:
U3 - Rödingsmarkt
S-Bahn Stadthausbrücke

2. Die zuständigen **Träger der Straßenbau- oder Wegebaukosten** im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs werden gebeten, sich insbesondere zu folgenden Fragen zu äußern:
- a) Bestehen aus Ihrer Sicht Bedenken gegen die Durchführung des Verkehrs hinsichtlich des Bauzustandes der hierfür vorgesehenen Straßen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 PBefG)?
 - b) Erfordert die regelmäßige Benutzung der öffentlichen Wege durch den beantragten Verkehr besondere, für den allgemeinen Verkehr nicht erforderliche bauliche Maßnahmen, Anlagen oder Zeichen (§ 13 Abs. 4 HWG)?

Die angehörten Fachämter Management des öffentlichen Raumes werden gebeten, dieses Schreiben auch an die zuständigen Gemeinde zur Abgabe einer Stellungnahme weiterzugeben (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 PBefG i.V.m. Abschnitt V Nr. 1.1 Anordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts).

Stellungnahmen zu dem Antrag sind zu berücksichtigen, wenn diese binnen zwei Wochen nach Kenntnisnahme schriftlich bei der Verkehrsgewerbeaufsicht eingehen (§ 14 Abs. 1 und 2 PBefG).

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den übersandten Unterlagen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des antragstellenden Unternehmens handelt.

Mit freundlichen Grüßen

██████████

Anlage: